

**Satzung
über die Durchführung des Wochenmarktes und
die Erhebung von Standgebühren
vom 21. Februar 2005**

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55 ff) in Verbindung mit dem § 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in seiner Sitzung am 21. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lunzenau betreibt in ihrer Stadt auf dem Marktplatz den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils Donnerstag an ungeraden Kalenderwochen in den Monaten März bis November statt.
Ist der jeweilige Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt dieser Markttag aus.
- (2) Geöffnet ist der Wochenmarkt Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten geändert werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
Dies kann sein, wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche bzw. andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

§ 3 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Markt dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- Lebensmittel nach § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

Zusätzlich sind gestattet:

- Tonträger
- Kosmetikartikel
- Spielwaren
- Sportartikel
- Bücher und Schreibwaren
- Modeschmuck
- Korbwaren
- Textilien
- Lederwaren
- Imbissgeschäfte (ohne Alkoholausschank und -verkauf)

- (2) generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von:
- Möbel oder Kraftfahrzeuge;
 - Schusswaffen, Schussgeräte, patronierter Munition, Sprengstoffen sowie Feuerwerkskörpern;
 - Druckerzeugnissen sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornografischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt;
 - funktechnische Anlagen;
 - lebenden Tieren jeglicher Art bzw. die Tötung/Schlachtung von lebenden Tieren vor Ort zum Verkauf;

§ 4 Aufsicht auf dem Markt

Die Kontrollen auf dem Markt unterliegen der Stadtverwaltung (Bürgermeister) bzw. der von der Stadt beauftragten Person mit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

§ 5 Teilnahme

- (1) Händler, die eine gültige Reisegewerbekarte besitzen und nach Antrag eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, sind zur Teilnahme berechtigt.
In Ausnahmen kann die Teilnahme am Markttag beantragt und bestätigt werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht der Stadt.
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden.
- (4) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden.
Die auf dem Markt anfallenden Abfälle aller Art dürfen nur in dafür geeigneten Behältern, die vom Standinhaber aufgestellt werden müssen, gesammelt und beräumt werden und sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (5) Die Standplatzgenehmigung kann untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- ein Überangebot bestimmter Waren zu erwarten ist;
- die zugewiesene Fläche unerlaubt überschritten wird;
- der bestätigte Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
- der Teilnehmer oder dessen Beauftragter trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.
- der Teilnehmer die nach der Satzung festgelegten Standgebühren nicht bezahlt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (3) An jedem Stand ist eine Tafel mit Vor- und Zuname sowie Anschrift des Inhabers anzubringen.
- (4) Sämtliche Marktwaren sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, soweit nicht Preisverzeichnisse vorgeschrieben sind.
- (5) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Märkte wird ein Marktstandgeld erhoben.
- (2) Das Marktstandgeld wird wie folgt festgesetzt:

a) für jeden laufenden Meter	1,50 € pro Tag
b) Gebühr für Kfz, das zum Verkauf benötigt wird	2,50 € pro Tag
c) Ausstellungsfahrzeuge (z.B. Fenster, Türen)	5,00 € pro Tag
d) Imbissstände auf dem Markt	10,00 € pro Tag
e) Strombenutzung	3,00 € pro Tag
f) fliegende Händler in OT (z.B. Bäcker)	20,00 € im Monat
- (3) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt ist am jeweiligen Markttag fällig.
Es wird in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.
Bei fliegenden Händlern tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung per Rechnung ein.
- (4) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes.
Bei Widerruf der Standplatzgenehmigung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung durch den Händler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (5) Gebührenschuldner ist der Gewerbetreibende, für dessen Firma ein Standplatz belegt wurde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die Zeiten über den Beginn und Ende der Öffnungszeiten überschreitet;
- entgegen § 3 Abs. 1 andere als dort zugelassene Waren feilbietet;
- entgegen § 3 Abs. 2 Waren feilbietet, die nicht gestattet sind;
- entgegen § 4 die Anordnungen des Beauftragten der Stadt nicht oder in ungenügender Weise beachtet bzw. befolgt;
- entgegen § 5 Abs. 1 ohne gültige Reisegewerbekarte und Erlaubnis am Markt teilnimmt;
- entgegen § 5 Abs.2 den zugewiesenen Standplatz nicht beibehält;
- entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Zeiten über den Beginn oder Ende des Aufbau oder der Räumung des Marktes überschreitet und die angefallenen Abfälle entgegen der Auflagen entsorgt;
- entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 und 5 nicht zugelassene Verkaufsstände aufstellt;
- entgegen § 6 Abs. 3 und 4 der Stand nicht mit der Anschrift des Inhabers gekennzeichnet ist und sämtliche Verkaufswaren nicht ausgepreist sind;
- entgegen § 6 Abs. 6 alle Gänge und Durchfahrten versperrt;
- entgegen § 7 Abs. 3 und 4 seine fälligen Gebühren nicht entrichtet;

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können lt. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OWiG) mit Geldbuße von 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet

werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarngeld lt. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 56 von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden.

§ 9

(1) Diese Satzung der Stadt Lunzenau tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Lunzenau vom 15.12.1992 zuletzt geändert am 23.05.2000 außer Kraft.

Lunzenau, den 22.Februar 2005



Lindenthal
Bürgermeister



(Siegel)